S 3 R 1034/04 SK

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Freistaat Bayern

Sozialgericht Bayerisches Landessozialgericht

Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung 13
Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 3 R 1034/04 SK

Datum 13.04.2005

2. Instanz

Aktenzeichen L 13 R 658/05 Datum 26.04.2006

3. Instanz

Datum -

- I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 13. April 2005 wird zur $\tilde{A}^{1/4}$ ckgewiesen.
- II. Au̸ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist ein Anspruch der KlĤgerin auf Regelaltersrente unter Berücksichtigung von Beitragszeiten nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus BeschĤftigungen in einem Ghetto (ZRBG).

Die Klägerin wurde 1923 in der heutigen Slowakei geboren, ist slowakische Staatsbþrgerin und hat zeitlebens in der Slowakei gelebt. Sie bezieht seit 1978 eine Altersrente aus der dortigen Sozialversicherung.

Nach eigenen Angaben hat die Klägerin von 1929 bis 1937 die Schule besucht, 1938/39 eine Ausbildung zur Schneiderin absolviert und bis April 1942 in der Slowakei keine Erwerbstätigkeit ausgeübt.

Am 30. Juni 2003 beantragte der ProzessbevollmĤchtigte der KlĤgerin bei der Beklagten unter Hinweis auf das ZRBG eine Altersrente fýr die Klägerin. Sie sei Verfolgte im Sinne der §Â§ 1 ff. Bundesentschädigungsgesetz (BEG). Die Klägerin selbst gab an, sie habe (erstmals) vom 11. Mai 1942 bis zur Befreiung am 29. August 1944 im Arbeitslager/Ghetto S. (Slowakei) als Schneiderin in einer Schneiderwerkstatt gearbeiteten. Sie habe sich aus Angst vor einer Deportation selbst um diese Arbeit bemüht und als Lohn einen Nahrungsmittelzuschuss sowie dreimal täglich Essen erhalten. Arbeitsnachweise besitze sie nicht.

Die Beklagte lehnte den Antrag mit der Begründung ab, die Wartezeit für eine Altersrente sei nicht erfüllt (Bescheid vom 20. Januar 2004). Das ZRBG finde keine Anwendung, weil sich das Ghetto S. nicht in einem vom Deutschen Reich eingegliederten oder besetzten Gebiet befunden habe. Auf Verfolgte, die sich in einem Ghetto auf dem Gebiet der mit dem Deutschen Reich vom 23. Juni 1941 bis 17. Februar 1945 verbündeten Slowakei befunden hätten, finde das ZRBG keine Anwendung. Ersatzzeiten könnten ebenfalls nicht berücksichtigt werden, weil der Klägerin mangels Beitragszeiten die Versicherteneigenschaft in der deutschen Rentenversicherung fehle. Weitere Versicherungszeiten in der deutschen Rentenversicherung habe sie weder zurückgelegt noch geltend gemacht.

Dagegen erhob der ProzessbevollmĤchtigte der KlĤgerin Widerspruch mit der Begrù¼ndung, die Slowakei sei kein verbù¼ndeter Staat gewesen. Er nahm Bezug auf eine Stellungnahme des Historischen Armeeinstituts Prag vom 13. Januar 2004 sowie des Staats- und Rechtsinstituts der Akademie der Wissenschaften der Slowakei vom 1. Februar 2004. Darin wird im Wesentlichen ausgefù¼hrt, das Deutsche Reich habe wesentlichen Einfluss auf die Behandlung der jüdischen Bevölkerung in der Slowakei durch die dortigen Behörden genommen. Die Slowakei sei in der Zeit von 1941 bis 1945 nur formal ein vom Deutschen Reich unabhängiger Staat gewesen. Tatsächlich sei sie aber durch Verträge ù¼ber ein Schutzverhältnis des Deutschen Reiches zur Slowakei und vertrauliche Protokolle ù¼ber die wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit sowie durch die Beteiligung reichsdeutscher Berater auf allen Ebenen von der Staatsverwaltung bis zu den Betrieben ein besetzter Staat gewesen. Legitimer Vertreter der Slowakei sei spätestens seit 1940 im Ã□brigen nur die tschechoslowakische Exilregierung in GroÃ□britannien gewesen.

Die Beklagte wies den Widerspruch zurĽck (Widerspruchsbescheid vom 13. September 2004). Das ZRBG finde keine Anwendung auf Verfolgte, die sich in einem Ghetto auf dem Gebiet des Deutschen Reiches (Stand 31. Dezember 1937) oder eines mit dem Deutschen Reich verbļndeten Staates befunden hĤtten. Die Aussage, die Slowakei sei mit dem Deutschen Reich verbľndet gewesen, sei noch nie in Zweifel gezogen worden. Die hierzu von der KlĤgerin vorgelegten Stellungnahmen seien nicht nachvollziehbar.

Mit der am 15. Oktober 2004 zum Sozialgericht Landshut (SG) erhobene Klage hat die Klägerin vorgetragen, sie habe bereits 1939 Freiheitsbeschränkungen auf Grunde der in Kraft getretenen Rassengesetze unterlegen und sei am 11. Mai 1942 in ein Ghetto in S. verbracht worden. Die dortige Beschäftigung sei ihr aufgrund

eigener Bem \tilde{A}^{1} hungen durch den Judenrat vermittelt worden. Als Entlohnung habe sie t \tilde{A} glich drei Mahlzeiten, zus \tilde{A} ztzliche Lebensmittel und Logis erhalten. Das ZRBG sei auf sie anzuwenden, weil die Slowakei kein mit dem Deutschen Reich verb \tilde{A}^{1} 4ndeter Staat gewesen sei.

Das SG hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 13. April 2005, zugestellt am 11. August 2005). Die Wartezeit fÃ⅓r eine Altersrente sei nicht erfÃ⅓llt. Die Klägerin habe keine Versicherungszeiten in der deutschen Rentenversicherung zurÃ⅓ckgelegt. Insbesondere könne die in S. geltend gemachte Beschäftigungszeit nicht als Versicherungszeit im Sinne des ZRBG anerkannt werden. Nach den Feststellungen des S.-Center stehe zur Ã□berzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin in S. in einem Arbeitslager und nicht in einem Ghetto tätig gewesen sei. Damit lägen schon die Grundvoraussetzungen fÃ⅓r die Anwendung des ZRBG nicht vor. DarÃ⅓ber hinaus habe sich S. auf dem Territorium eines mit dem Deutschen Reich verbÃ⅓ndeten Staates befunden. Die anders lautenden Stellungnahmen vom 13. Januar 2004 und 1. Februar 2004 seien weder Ã⅓berzeugend noch historisch-wissenschaftlich fundiert.

Dagegen hat der ProzessbevollmÄxchtigte der KlÄxgerin am 9. September 2005 (Eingang bei Gericht) beim Bayerischen Landessozialgericht (LSG) Berufung eingelegt und insbesondere geltend gemacht, die in der historischen Literatur verwendete Bezeichnung "Arbeitslager" allein rechtfertige keine ablehnende Entscheidung. Ma̸gebend seien die tatsächlichen Verhältnisse. S. habe über einen Judenrat, eine Schule, ein Krankenhaus, ein Kulturprogramm, ein Leichtathletikfeld und ein Schwimmbad verfA¹/₄gt. Es entspreche nicht dem Rechtsgedanken des ZRBG und der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), das Merkmal "Ghetto" tatbestandsausschlie̸end anzuwenden. Das Gesetz beruhe auf der Rechtsprechung des BSG, nach der Betroffenen, die unter haftĤhnlichen Bedingungen eine versicherungspflichtige BeschĤftigung ausgeübt haben, eine Rente aus der deutschen Rentenversicherung zugesprochen werden sollte. Danach reiche es aus, dass unter ghettoAxhnlichen oder ghettogleichen UmstĤnden gearbeitet worden sei. Nur Zwangsarbeit habe ausgeschlossen werden sollen. S. sei aber gerade kein typisches Zwangsarbeitslager gewesen.

Auch sei die Slowakei nach den vorgelegten Stellungnahmen, mit deren Inhalt sich das SG nicht auseinander gesetzt habe, kein verbÃ⅓ndeter Staat des Deutschen Reiches gewesen. Der Prozessbevollmächtigte hat hierzu eine undatierte Stellungnahme des Historischen Instituts der Slowakischen Akademie der Wissenschaften vorgelegt. Darin wird im Wesentlichen nochmals ausgefÃ⅓hrt, die Slowakei sei in den Jahren 1939 bis 1945 kein souveräner Staat gewesen. Sie sei bereits vor der Besetzung im August 1944 von Befehlen und Bestimmungen des Deutschen Reiches abhängig gewesen. Auch sei S. als Ghetto anzusehen, da die Begriffe "Arbeitslager" und "Ghetto" nach den in der Slowakei 1941 bis 1944 bestehenden Verhältnissen deckungsgleich seien. MaÃ∏gebend sei, dass Juden unter jÃ⅓discher Selbstverwaltung in einem abgeschlossenen und bewachten Raum unter drohender Deportation zur Arbeit verpflichtet gewesen seien. Diese Arbeitspflicht habe auch Frauen und minderjährige Kinder umfasst.

Der ProzessbevollmĤchtigte der KlĤgerin beantragt sinngemĤÄ∏,

das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 13. April 2005 sowie den Bescheid vom 20. Januar 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. September 2004 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der KlĤgerin auf ihren Antrag vom 30. Juni 2003 Altersrente zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurļckzuweisen.

Das ZRBG sei nicht anwendbar, weil S. kein Ghetto gewesen sei. Ob die Slowakei mit dem Deutschen Reich verbýndet gewesen sei, sei unerheblich. Nach dem Wortlaut des Gesetzes komme es darauf an, ob der betreffende Staat vom Deutsche Reich besetzt oder von diesem eingegliedert gewesen sei. Beides sei im Falle der Slowakei zu verneinen.

Der Senat hat die Akten der Beklagten und des SG beigezogen. Zur ErgĤnzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der beigezogenen Akten und der Berufungsakte Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ1/4nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig (<u>§Â§ 143</u>, <u>144</u>, <u>151</u> Sozialgerichtsgesetz â∏ SGG -), aber nicht begründet.

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 20. Januar 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. September 2004, mit dem es die Beklagte abgelehnt hat, der KlĤgerin aufgrund ihres Antrags vom 30. Juni 2003 Altersrente zu zahlen. Das SG hat die dagegen erhobene Klage mit Urteil vom 13. April 2005 zu Recht abgewiesen. Die KlĤgerin hat keinen Anspruch auf Altersrente aus der deutschen Rentenversicherung.

Der Anspruch der KlĤgerin richtet sich noch nach den Vorschriften der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Reichsversicherungsordnung (RVO), denn sie hat bereits im Januar 1988 das 65. Lebensjahr vollendet (vgl. BSG <u>SozR 3-2600 § 99 Nr. 5</u>).

GemĤÃ∏ § 1248 Abs. 5 RVO hat eine Versicherte Anspruch auf Altersruhegeld (jetzt: Altersrente, vgl. <u>§ 300 Abs. 4 Satz 2</u> i.V.m. <u>§ 35</u> des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch â∏ SGB VI â∏), wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit erfù¼IIt hat. Auf die Wartezeit von 60 Kalendermonaten (<u>§ 1228 Abs. 7 Satz 3 RVO</u>) werden Kalendermonate mit Beitragszeiten, Ersatzzeiten und â∏ was hier nicht in Betracht kommt â∏ Zeiten der Kindererziehung im Geltungsbereich der RVO vor dem 1. Januar 1986 angerechnet (<u>§ 1250 Abs. 1 RVO</u>). Liegen solche Zeiten in der deutschen Rentenversicherung vor, sind auch die von der Klägerin in der Slowakei zurù¼ckgelegten Versicherungszeiten nach MaÃ∏gabe des zwischenstaatlichen Rechts (Art. 12 des deutsch-slowakischen Abkommens ù¼ber Soziale Sicherheit vom 12. September 2002 ,<u>BGBI. II 2003 S. 678</u>; fù¼r die Zeit seit

dem Beitritt der Slowakischen Republik zur EuropÄxischen Union am 1. Januar 2004 Art. 45 der EG-Verordnung 1408/71) auf die Wartezeit anzurechnen.

Die KlĤgerin hat jedoch keine Beitragszeiten oder Ersatzzeiten in der deutschen Rentenversicherung zurļckgelegt und damit auch unter Berļcksichtigung zwischenstaatlichen Rechts die allgemeine Wartezeit nicht erfļllt.

1. Als Beitragszeit kommt hier lediglich die Zeit der behaupteten BeschĤftigung in einer Schneiderwerkstatt vom 11. Mai 1942 bis 29. August 1944 in S. (Slowakei) in Betracht. Dass diese BeschĤftigung â\[\] vorbehaltlich eines Nachweises, dass sich die KlĤgerin in dieser Zeit tatsĤchlich im Lager S. aufgehalten hat und dort als Schneiderin beschĤftigt war â\[\] nicht der Versicherungspflicht nach der RVO unterlag, weil sich der Geltungsbereich der RVO nicht auf BeschĤftigungsverhĤltnisse slowakische StaatsangehĶriger in der Slowakei erstreckte, ist zwischen den Beteiligten nicht streitig.

Es liegt aber auch keine Beitragszeit im Sinne der §Â§ 15, 16 Fremdrentengesetz (FRG â∏ in der bis zum 30. Juni 1990 geltenden Fassung) vor. Danach stehen Beitragszeiten, die (u.a.) bei einem nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt sind, den nach Bundesrecht zurückgelegten Beitragszeiten gleich (§ 15 Abs. 1 S. 1 FRG). Eine nach vollendetem 16. Lebensjahr vor der Vertreibung in der Slowakei verrichtete Beschäftigung steht einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland, fþr die Beiträge entrichtet sind, gleich, soweit sie nicht mit einer Beitragspflicht zusammenfällt. Dies gilt nur, wenn die Beschäftigung nach dem am 1. März 1957 geltenden Bundesrecht Versicherungspflicht in den gesetzlichen Rentenversicherungen begründet hätte, wenn sie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet verrichtet worden wäre (§ 16 S. 1, S. 2 Hs. 1 FRG).

Eine Beitragszeit bei einem nichtdeutschen TrĤger hat die KlĤgerin nach eigenen Angaben im streitigen Zeitraum nicht zurļckgelegt. Die von ihr behauptete BeschĤftigung in einer Schneiderwerkstatt im Lager S. wļrde aber auch nicht die Voraussetzungen einer nach Reichs- oder Bundesrecht sozialversicherungspflichtigen BeschĤftigung erfľllen, denn die KlĤgerin hat nach eigenen Angaben hierfļr kein Entgelt, sondern lediglich freien Unterhalt in Form von Lebensmitteln, Mahlzeiten und Unterkunft erhalten. BeschĤftigte, denen als Entgelt nur freier Unterhalt gewĤhrt wurde, waren aber sowohl nach den im streitigen Zeitraum geltenden Reichsrechts (ŧ 1227 RVO) als auch nach dem spĤteren Bundesrecht (ŧ 1228 RVO) versicherungsfrei (vgl. hierzu ausfļhrlich BSGE 93, 214). Dies gilt auch fļr Arbeiten, die unter den allgemeinen Bedingungen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verrichtet wurden, wie die so genannten Ghettoarbeiten (vgl. BSGE a.a.O. und in SozR 3-5070 ŧ 14 Nr. 3), so dass an dieser Stelle nicht nĤher darauf einzugehen ist, ob es sich bei dem Lager S. um ein Arbeitslager oder ein Ghetto gehandelt hat.

Liegen die Voraussetzungen der <u>§Â§ 15</u>, <u>16 FRG</u> nicht vor, bedarf es auch keiner Prüfung, ob die Klägerin überhaupt die Voraussetzungen für die Anwendung

des FRG nach §Â§ 1 oder 17a FRG oder § 20 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) erfüIlt (vgl. hierzu BSGE 93, 214).

- 2. Die behauptete BeschĤftigungszeit ist auch keine fiktive Beitragszeit nach § 2 ZRBG. Danach gelten zwar für Zeiten der BeschĤftigung von Verfolgten in einem Ghetto BeitrĤge ohne weitere EinschrĤnkung als gezahlt (§ 2 Abs. 1 ZRBG- sog. Ghetto-Beitragszeiten). Das als Art. 1 des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus BeschĤftigungen in einem Ghetto und zur Ã∏nderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch v. 20.6. 2002, BGBl. I 2002 S. 2074 verkündete und gem. Art. 3 Abs. 2 dieses Gesetzes am 01.07.1997 in Kraft getretene ZRBG findet im Falle der Klägerin aber keine Anwendung, weil die behauptete Beschäftigung nicht in einem Ghetto und nicht in einem Gebiet erfolgte, das vom Deutschen Reich besetzt oder diesem eingegliedert war (2.1). Im Ã□brigen fehlt es auch hier an der Freiwilligkeit und der Entgeltlichkeit der Beschäftigung (2.2).
- 2.1 Nach § 1 Abs. 1 S. 1 ZRBG gilt dieses Gesetz fýr Zeiten der Beschäftigung von Verfolgten in einem Ghetto, die sich dort zwangsweise aufgehalten haben, wenn die Beschäftigung aus eigenem Willensentschluss zu Stande gekommen ist, gegen Entgelt ausgeübt wurde und das Ghetto sich in einem Gebiet befand, dass vom Deutschen Reich besetzt oder diesem eingegliedert war, soweit für diese Zeiten nicht bereits eine Leistung aus einem System der sozialen Sicherheit erbracht wird.

Daran fehlt es hier. Zur ̸berzeugung des Senats lag S. im hier streitigen Zeitraum nicht in einem Gebiet, das vom Deutschen Reich besetzt oder diesem eingegliedert war (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 ZBRG). Schon 1982 hat das BSG im Zusammenhang mit § 19 Abs. 1 WGSVG entschieden, dass die Slowakei nicht zu den in den Jahren 1938 und 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten Gebieten einschlie̸lich des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren (§ 19 Abs. 1 WGSVG) gehört und bis 1945 ein vĶlkerrechtlich selbstĤndiger Staat geblieben ist (Urteil vom 18. März 1982, Az.: 11 RA 28/81 = SozR 5750 Art. 2 § 41a Nr. 1). Eine militärische Besetzung erfolgte erst im August 1944 (vgl. BSG SozR 5750 Art. 2 § 41a Nr. 1, Bundesverwaltungsgericht in <u>BVerwGE 38, 122</u>, zur so genannten Schutzzone BVerwGE 39, 22). Auf die Frage, ob und in welchem Maà e das Deutsche Reich vor August 1944 Einfluss auf die Verhäultnisse in der Slowakei genommen hat, insbesondere auf die Behandlung der dortigen jA¹/₄dischen BevA¶lkerung, kommt es dabei ebenso wenig an wie auf die LegitimitÄxt der slowakischen Regierung im Verhältnis zur tschechoslowakischen Exilregierung in GroÃ∏britannien (vgl. fþr Transnistrien SG Hamburg 26. Kammer, Urteil vom 9. September 2005, Az.: <u>S 26 RI</u> 1253/03).

Im Gegensatz zu den Regelungen des BEG (vgl. \hat{A} § \hat{A} § 2 Abs. 1, 43 Abs. 1 BEG) und des Lastenausgleichsrechts (vgl. \hat{A} § 1 Abs. 1 und 2 der Durchf \hat{A} ½hrungsverordnung vom 17. November 1962) zur "Verfolgung", die auch dann vorliegen kann, wenn ein ausl \hat{A} ×ndischer Staat auf Veranlassung der nationalsozialistischen deutschen Regierung t \hat{A} ×tig geworden ist (\hat{A} § 43 Abs. 1 BEG) und bereits vor dem Zeitpunkt einer Besetzung oder Eingliederung des ausl \hat{A} ×ndischen Staatsgebiets begonnen

haben kann (§ 1 Abs. 2 der Durchführungsverordnung vom 7. November 1962), hat der Gesetzgeber in § 1 ZRBG eine ausdrückliche räumliche Beschränkung auf die dem Deutschen Reich eingegliederten oder vom Deutschen Reich besetzten Gebiete vorgenommen. Den Gesetzesmaterialien (vgl. den Gesetzentwurf BT-Drucksache 14/8583 sowie Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung BT-Drucksache 14/8823) ist nicht zu entnehmen, dass der Gesetzgeber im Wissen um die Regelungen der frÃ1/4heren Wiedergutmachungsgesetze mit dieser Formulierung auch Gebiete einbeziehen wollte, auf die das Deutsche Reich lediglich bestimmenden Einfluss genommen hat. In der Begründung des Gesetzentwurfs (Teil B, zu Art. 1 § 1 â∏∏ Anwendungsbereich -) hei̸t es dazu, es werde unterstellt, dass ein Ghetto in den eingegliederten oder besetzten Gebieten in besonderem Ma̸e der hoheitlichen Gewalt des Deutschen Reiches ausgesetzt gewesen sei. Hoheitliche Gewalt übte das Deutsche Reich aber â∏ wie das Bundesverwaltungsgericht auf der Grundlage von SachverstĤndigengutachten zur Situation in der Slowakei zwischen 1939 und 1945 in mehreren Entscheidungen überzeugend ausgeführt hat â∏ erst mit der militÃxrischen Besetzung der Slowakei Ende August 1944 aus. Zu diesem Zeitpunkt befand sich die KlĤgerin, die angegeben hat, im August 1944 befreit worden zu sein, nicht mehr im Lager S â∏

Deshalb bedürfen die vom Prozessbevollmächtigten des Klägers vorgelegten Stellungnahmen zur Einflussnahme des Deutschen Reiches auf die Slowakei vor der Besetzung im August 1944 keiner Erörterung.

2.2 Eine Anwendbarkeit des ZRBG unterstellt wären aber auch die weiteren Voraussetzungen des § 1 ZRBG nicht erfüllt, weil die Beschäftigung der Klägerin nicht aus eigenem Willensentschluss zu Stande gekommen ist und nicht gegen Entgelt ausgeübt wurde (Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b ZRBG).

Für die Begriffe der Freiwilligkeit und der Entgeltlichkeit der Beschäftigung gelten bei Anwendung des ZRBG dieselben Grundsätze wie bei der Bestimmung der Sozialversicherungspflicht einer Beschäftigung (vgl. BSG Urteil vom 20. Juli 2005 Az.: B 13 RJ 37/04 R). Insoweit knüpft das ZRBG lediglich an die Rechtsprechung des BSG zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung sog. Ghettoarbeit an, ohne den Personenkreis der Anspruchsberechtigten über diese Rechtsprechung hinaus zu erweitern (vgl. BSG SozR 4-5050 § 15 Nr. 1).

Das SG hat zutreffend darauf hingewiesen, dass das Lager S. in der Literatur als Arbeitslager â teilweise auch als Konzentrationslager â bezeichnet wird. Die vom Prozessbevollm achtigten des Klängers im Berufungsverfahren vorgelegte undatierte Stellungnahme der slowakischen Akademie der Wissenschaften fährt zu keinem anderen Ergebnis. Vielmehr wird darin ausdrähcklich bestäntigt, dass die Lagerinsassen unabhängig von Alter und Geschlecht der Arbeitspflicht unterlagen. Die Arbeitspflicht ist aber ein wesentliches Abgrenzungskriterium der fähr die Anwendbarkeit des ZRBG erforderlichen freiwilligen Beschänftigung zu der vom ZRBG bereits thematisch nicht umfassten unfreiwilligen Zwangsarbeit. Freiwillige Beschänftigung und unfreiwillige Zwangsarbeit schlieä en sich regelmänäm aus. Bestand jedoch im Lager S. Arbeitspflicht, so ist die behauptete

BeschĤftigung der KlĤgerin nicht aus eigenem Willensentschluss zu Stande gekommen. Ob die Begriffe "Arbeitslager" und "Ghetto" als in der Slowakei deckungsgleich bezeichnet werden kĶnnen und ob Arbeiten unter â□□ vom ProzessbevollmĤchtigten der KlĤgerin nicht nĤher definierten â□□ ghettogleichen oder ghettoĤhnlichen VerhĤltnissen vom ZRBG erfasst werden, bedarf unter diesen UmstĤnden keiner ErĶrterung.

Da die behauptete BeschĤftigung â de bereits ausgefļhrt â de nach eigenen Angaben der KlĤgerin auch nicht gegen Entgelt ausgeļbt worden ist, kommt auch aus diesem Grund die Anerkennung einer fiktiven Beitragszeit nicht in Betracht.

Liegen somit die Voraussetzungen f \tilde{A}^{1}_{4} r eine Anwendung des ZRBG schon hinsichtlich Art und Ort der Besch \tilde{A} xftigung nicht vor, kann dahinstehen, ob die Kl \tilde{A} xgerin Verfolgte im Sinn des \hat{A} § 1 Abs. 1 S. 1 ZRBG ist. Auch bedarf es keiner Pr \tilde{A}^{1}_{4} fung, ob der Kl \tilde{A} xgerin f \tilde{A}^{1}_{4} r die streitigen Zeiten bereits Leistungen aus der slowakischen Rentenversicherung erbracht werden (\hat{A} § 1 Abs. 1 Satz 1 am Ende ZRBG).

3. Hat die Klägerin keine in der deutschen Rentenversicherung anrechenbare Beitragszeit zurýckgelegt, so kommt auch die Anerkennung einer Ersatzzeit nicht in Betracht.

GemäÃ∏ § 1251 Abs. 1 und 2 RVO sind Ersatzzeiten Zeiten, in denen Versicherungspflicht nicht bestanden hat und der Versicherte die dort unter Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 näher bezeichneten Tatbestände verwirklicht hat. Weitere Voraussetzung für die Anerkennung einer Ersatzzeit ist, dass vorher eine Versicherung in der deutschen Rentenversicherung bestanden hat oder später durch Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach MaÃ∏gabe des Abs. 2 Buchstabe a) bis c) begründet worden ist. Ersatzzeiten selbst begrþndenden kein Versicherungsverhältnis in der deutschen Rentenversicherung (vgl. Niesel in Kassler Kommentar § 250 Rdnr. 10). Auch die Versicherung bei einem nichtdeutschen Versicherungsträger der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt die Voraussetzungen des § 1248 Abs. 2 RVO nicht (vgl. BSG SozR 3-2200 § 1251 Nr. 4 m.w.N.). Insoweit liegt auch seit dem Beitritt der Slowakei zur Europäischen Union keine zwischenstaatliche Gleichstellung vor (vgl. Anhang C. 2. Buchstabe d) der EG-Verordnung 1408/71).

Die Kostenentscheidung (<u>§ 193 SGG</u>) beruht auf der ErwĤgung, dass die KlĤgerin mit ihrem Klagebegehren auch im Berufungsverfahren erfolglos geblieben ist.

Grýnde, die Revision zuzulassen (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG), liegen nicht vor. Zwar handelt es sich beim ZRBG um ein relativ neues Gesetz. Die hier zu entscheidenden Auslegungsfragen sind jedoch bereits vom BSG behandelt worden und bedýrfen daher keiner grundsÃxtzlichen KlÃxrung mehr. Eine Divergenz im Sinne von $\frac{2}{2}$ Sinne von $\frac{2}{2}$ Sinne von $\frac{2}{2}$ Gegen $\frac{2}$ Gegen $\frac{2}{2}$ Gegen $\frac{2}$ Gegen $\frac{2}{2}$ Gegen $\frac{2}{2}$ Gegen $\frac{2}{2}$ Gegen $\frac{2}{2}$ G

Erstellt am: 24.05.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024